



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 15/2008

Dezernat 1

Köln, den 23. Juli 2008

INHALT

Einschreibungsordnung der
Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

**Einschreibungsordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 23.07.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS Köln) die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Anträgen auf Immatrikulation für einen Studiengang ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 1 HG, der einem Studiengang gleichwertig ist und mit der Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass das Studium an anderen Hochschulen fortgesetzt werden kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
- d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(5) Die Deutsche Sporthochschule Köln erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und

Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860).

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) vom 9. Juni 2000 (GV. NW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 252), bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 HG erfüllt werden und die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Deutschen Sporthochschule Köln vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese oder diesen eine Betreuung der Dissertation erfolgt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus (Zulassungsbescheid). Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(4) § 49 Abs. 10 HG bleibt unberührt.

(5) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3

Verfahren

(1) Die Zulassung zum Studium muss fristgerecht beantragt werden. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Einschreibungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gegeben. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Einschreibungsfristen im Zulassungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge

(1) Die durch die DSHS Köln erfolgende Zuweisung der Studienplätze örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge erfolgt gemäß den Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über die Vergabe der Studienplätze in Nordrhein-Westfalen.

(2) Im Rahmen der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote berücksichtigt, wenn sie nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen. Die Leistungsbeeinträchtigungen müssen innerhalb der drei letzten Jahre vor Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung vorgelegen und sich auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

(3) Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt, wenn sie nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben.

(4) Die Auswirkungen i.S.d. Abs. 2 und 3 auf die Durchschnittsnote müssen durch ein Schulgutachten nachgewiesen werden.

(5) Mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote um bis zu 0,3 oder Verbesserung der Wartezeit um bis zu 2 Semester werden folgende Umstände berücksichtigt:

- a) besondere gesundheitliche Umstände wie eine schwere Erkrankung, deren Behandlung nur am gewünschten Studienort möglich ist (fachärztliches Gutachten);
- b) besondere familiäre Umstände wie die Versorgung eigener minderjähriger Kinder, pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, sowie die Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn keine andere Person zur Pflege oder Betreuung vorhanden ist;
- c) besondere wirtschaftliche Umstände wie die Abhängigkeit der Eltern von der Mitarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers in deren Betrieb, einem am Wohnort befindlichen ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis, das zur Studienfinanzierung nötig ist oder eines Stipendiums, das nur für die DSHS Köln gilt (zum Nachweis geeignete Unterlagen);
- d) besondere vergleichbare soziale Umstände;
- e) Gründe des öffentlichen Interesses:
 - 1. Wahrnehmung sozialer Pflichten im besonderen öffentlichen Interesse (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Katastrophenhilfe, Bewährungshilfe, Vormundschaft, Betreuer/in, Mandat in kommunaler Vertretungskörperschaft);
 - 2. Ehrenamtliche Tätigkeit mit herausgehobener Funktion und ohne Nachfolgerin oder Nachfolger, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die für einen längeren Zeitraum ausgeübt wird;

3. die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A- B- C- oder D/C-Kader, Bescheinigung durch einen Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund).
- f) Sonstige Gründe:
 1. Die Hochschulzugangsberechtigung gilt nur innerhalb des Landes NRW.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bislang nicht an einer deutschen Hochschule studiert.
 3. Das gewählte Fach gehört zu einem gewähltem Lehramts- oder Magisterstudiengang.
 4. Es besteht ein Stipendium einer öffentlich finanzierten Einrichtung.
 5. Ein besonderer Studienschwerpunkt oder ein besonderes fachspezifisches Studienangebot erfordert das Studium an der DSHS.

§ 5

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden eingeschrieben, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Hochschule zu erbringen.

(2) Denen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, höchstens jedoch für vier Semester, die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen, wenn die Zulassung zum Hochschulsprachkurs erfolgt ist; sie sind nicht berechtigt, an den Hochschulwahlen teilzunehmen.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 und 2 werden unbeschadet des Absatzes 5 entsprechend der "Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) festgestellt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt nach der Durchschnittsnote. Diese Durchschnittsnote wird vom Studierendensekretariat nur zum Zwecke der Zulassungsentscheidung gespeichert.

(5) Bei der Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss von ausländischen und staatenlosen Personen, die als Stipendiatinnen oder Stipendiaten nationaler, EU- und sonstiger internationaler Förderorganisationen sowie im Rahmen bilateraler, z.B. mit aus-

ländischen Hochschulen vereinbarten Austauschprogrammen, an die Deutsche Sporthochschule Köln kommen, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 möglich (§ 50 Abs. 3 HG).

§ 6 **Einschreibung**

(1) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

(2) Für die Einschreibung sind vorzulegen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, mit dem folgende personenbezogene Daten erhoben werden:
 - Familienname - ggf. Geburtsname -, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, Festnetz- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Angaben zur Krankenversicherung, Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlussprüfungen, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Datum der Einschreibung;
 - für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414)
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studien-gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation;

5. gegebenenfalls Nachweise über die Anerkennung von Leistungen nach § 63 Abs. 2 HG durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise der Umstände, wegen derer eine verbesserte Berücksichtigung bei der Vergabe der örtlich beschränkten Studiengänge gem. § 3 Absatz 2, 3, 5 möglich ist;
7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden;
9. gegebenenfalls drei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rückseite, welche die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung feststellen lassen;
10. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
11. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Hochschule erbringen.

(5) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

1. an die jeweiligen Studiengangsleitungen zum Zwecke der Gestaltung des Lehrangebots und zur Organisation und Durchführung des betreffenden Studienganges;
2. einmal pro Semester an die Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien- Planungs- und Prüfungszwecken (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen);
3. jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Informations- und Kommunikationstechnologiezentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und von Prüfungsauswertungen sowie an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse);
4. auf Antrag der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zur Studierendenvertretung (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Studiengangszugehörigkeit);
5. jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Fami-

liename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum) gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407);

6. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben;
7. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

(6) Die für die Bearbeitung von Befreiungs- oder Urlaubsanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

(7) Nach Bearbeitung des Einschreibungsantrages erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine schriftliche Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag und Studienbeitrag aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Der Semesterbeitrag und der Studienbeitrag sind unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu entrichten. Immatrikulationsnachweis, Studentenausweis und Studienbescheinigungen werden erst nach ordnungsgemäßem Eingang des fälligen Betrages auf dem Konto der Hochschulkasse übersandt. Auf Aufforderung der Hochschule hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung nachzuweisen.

§ 7

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsmäßigen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht;
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;

- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig;
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, der Anschrift, des Familienstandes und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
- b) an anderen Hochschulen bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht bestandene Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
- c) den Verlust des Studierendenausweises.

(2) Die Studierenden und Studienbewerber/innen wirken auch bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage für einige Verfahren ist die aktive Nutzung des hochschulweit eingesetzten Identitätsmanagementsystems, der nach der Einschreibung erhaltenen Zugangskennung (DSHS-ID) und der bei der Einschreibung abgegebenen E-Mail-Adresse.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Auf Antrag sind Studierende zu exmatrikulieren; diese erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters.

(2) Weiterhin ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind die Studierenden zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. Abschlussprüfung im Sinne des Satzes 1 ist bei einer zulässigen Lehramtsstudiengangkombination die Erste Staatsprüfung.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht rückmelden,
- c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig,
- d) sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
- e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist.

(5) Ein Rücktritt von der Einschreibung oder Rückmeldung ist auf begründeten Antrag nur bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn möglich.

(6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studierendenausweis,
3. die Bescheinigung(en) über Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. die Nachweise oder den Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(7) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

(8) Zum Zwecke der Kontaktpflege mit den Ehemaligen können mit Einwilligung der exmatrikulierten Studierenden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender für die Dauer von 80 Jahren von der Hochschule gespeichert und genutzt werden: Familienname, ggfls. Geburtsname, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Anschrift, Festnetznummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibungsdatum, Exmatrikulationsdatum.

§ 10 **Rückmeldung**

(1) Wollen die eingeschriebenen Studierenden ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist rückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie der Studienbeitrag in der jeweils geschuldeten Höhe spätestens inner-

halb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt.

§ 11

Belegen der Lehrveranstaltungen

Jede(r) Studierende hat in der von der Hochschulleitung festgelegten Frist Lehrveranstaltungen zu belegen, es sei denn, es liegt eine Beurlaubung vor.

§ 12

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, sofern ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) vorübergehende Erkrankung; der Nachweis ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der krankheitsbedingten Einschränkung des Studiums Stellung nimmt. Die Zahl der Urlaubssemester aufgrund von Erkrankung darf die Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Studiengangs, für den die oder der Beurlaubte eingeschrieben ist, nicht überschreiten,
- c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
- d) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
- e) Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, die verhindern, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
- f) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- g) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- h) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(3) Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag unter Angabe und Nachweis der Gründe in der Regel für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, grundsätzlich nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Genehmigung. Eine Verwaltungshilfe für die Einziehung des Mobilitätsbeitrages wird in Fällen der Beurlaubung wegen Krankheit, Auslandsstudium sowie Ableistung von Dienst (Absatz 2 Buchst. a), b) und c)) nicht geleistet.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(5) Das Studierendensekretariat speichert semesterlich lediglich den Status der Beurlaubung anhand der Fallgruppen des Absatzes 2.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 13

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

Die Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt gemäß den Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über die Vergabe der Studienplätze in Nordrhein-Westfalen.

§ 14

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Abs. 1 bis 3 HG bestehen.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 15

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

(5) Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Es kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben werden. Dies gilt nicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen i.S.v. § 62 Abs. 3 Satz 1 HG.

§ 16

Teilnahme am weiterbildenden Studium

(1) Für das weiterbildende Studium gelten § 62 HG und die ergänzenden Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 62 Abs. 2 Satz 1 HG).

(3) Bietet die Hochschule das weiterbildende Studium oder sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auf vertraglicher Grundlage an, gilt Absatz 2 nicht.

(4) Sofern die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums durch das zuständige Organ beschränkt worden ist, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt, soweit keine anderen verbindlichen Regelungen bestehen, die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 17

Schlussvorschriften

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. Juli 1991 außer Kraft.

(2) Die Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 08.07.2008

Köln, den 23.07.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski